



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

### Thema: ZUSAMMENARBEIT IM JURISTISCHEM STRAFBEREICH – II

**Strafrechtsübereinkommen über Korruption** ([SEV Nr. 173](#)), am 27. Januar 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrattreten: 1. Juli 2002.

Das Übereinkommen ist ein ehrgeiziges Vorhaben mit dem Ziel, eine große Anzahl korrupter Praktiken koordiniert unter Strafe zu stellen. Es sieht ferner ergänzende strafrechtliche Maßnahmen und bessere internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Bestechungsdelikten vor. Das Übereinkommen steht Nichtmitgliedsstaaten zum Beitritt offen. Über seine Durchführung wacht eine Gruppe von Staaten, die sich zum Kampf gegen Korruption zusammengesetzt und am 1. Mai 1999 die Arbeit aufgenommen haben, die sog. Group of States against Corruption (GRECO). Mit der Ratifizierung werden Staaten automatisch Mitglied der GRECO-Gruppe, falls sie es nicht schon sind.

Das Übereinkommen ist sehr weitreichend und ergänzt bestehende rechtlich verbindliche Texte. Es umfasst folgende Formen korrupten Verhaltens, die üblicherweise als besondere Arten von Korruption betrachtet werden

- aktive und passive Bestechung in- und ausländischer Amtsträger öffentlicher Behörden,
- aktive und passive Bestechung von Abgeordneten in nationalen oder ausländischen Parlamenten oder von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen,
- aktive und passive Bestechung im Privatsektor,
- aktive und passive Bestechung internationaler Beamter,
- aktive und passive Bestechung in- und ausländischer und internationaler Richter und von Beamten internationaler Gerichtshöfe,
- aktiver und passiver Handel mit Einfluss und Beziehungen,
- Geldwäsche als Folge von Bestechungsdelikten,
- Buchführungsdelikte im Zusammenhang mit Bestechungsdelikten (Rechnungen, Bilanzen usw.).

Die Staaten sind gehalten, wirksame und abschreckende Strafen und Maßnahmen einschließlich evtl. Auslieferungshaft vorzusehen. Auch juristische Personen haften für zu ihren Gunsten begangene Delikte; ihnen drohen wirksame strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen einschließlich Geldbußen. Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über Anstiftung und Beihilfe, Straflosigkeit, Kriterien zur Bestimmung des staatlichen Gerichtsstands, Haftung juristischer Personen, Schaffung besonderer Dienststellen zur Korruptionsbekämpfung, Schutz von Personen, die mit den Untersuchungsbehörden und der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten, Sammlung von Beweismaterial sowie die Einziehung erlangter Gewinne.

Das Übereinkommen fordert verstärkte internationale Zusammenarbeit (Amtshilfe, Auslieferung und Übermittlung von Informationen) bei der Untersuchung und Verfolgung von Bestechungsdelikten.

**Zivilrechtsübereinkommen über Korruption** ([SEV Nr. 174](#)), am 4. November 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 2003.

Hierbei handelt es sich um den ersten Versuch, gemeinsame internationale Regeln im bürgerlichen Recht zur Bekämpfung der Korruption aufzustellen. Die Vertragsparteien sind gehalten, in ihrem bürgerlichen Recht „wirksame Rechtshilfen für Personen vorzusehen, die infolge von Bestechungshandlungen einen Schaden erlitten haben, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Interessen geltend zu machen und gegebenenfalls Schadensersatz zu erlangen“ (Art.1).

Das Übereinkommen besteht aus drei Kapiteln, die Folgendes umfassen: Maßnahmen auf nationaler Ebene, internationale Zusammenarbeit und Überwachung der Durchführung sowie Schlussbestimmungen. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten, die Grundsätze und Regeln des Übereinkommens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Landes in inländisches Recht zu übertragen.

Das Übereinkommen behandelt:

- Schadensersatzfragen,
- Haftungsfragen (einschließlich staatlicher Amtshaftung für Bestechungsdelikte öffentlicher Amtsträger),
- fahrlässige Mitschuld : Verweigerung oder Minderung von Schadensersatz je nach den Umständen,
- Gültigkeit von Verträgen,
- Schutz von Angestellten, die Korruptionsfälle aufdecken,
- Klarheit und Genauigkeit in der Buchführung und bei der Rechnungsprüfung,
- Beschaffung von Beweismaterial,
- gerichtliche Anordnungen zur Sicherstellung von Vermögenswerten, die zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils benötigt werden, und zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands bis zur Lösung der strittigen Fragen,
- internationale Zusammenarbeit.

Die Gruppe von Staaten, die sich zur Bekämpfung der Korruption zusammengetan hat (GRECO), wacht über die Einhaltung der im Rahmen des Übereinkommens von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

\* \* \*

**Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen** ([SEV Nr. 182](#)), am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2004.

Das Protokoll soll die Staaten besser in die Lage versetzen, auf grenzüberschreitende Kriminalität im Lichte sozialer und politischer Entwicklungen in Europa und der technologischen Entwicklung in der Welt zu reagieren. Es will mithin das Übereinkommen von 1959 und sein Zusatzprotokoll von 1978 verbessern und ergänzen. Vor allem soll die Reihe von Situationen, in denen um Amtshilfe nachgesucht werden kann, ausgeweitet werden; Amtsdhilfe soll leichter, schneller und flexibler erfolgen. Außerdem berücksichtigt das Protokoll die Erfordernisse des Datenschutzes bei der Erfassung persönlicher Daten.

\* \* \*

**Übereinkommen über Computerkriminalität** ([SEV Nr. 185](#)), am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten.

Hauptzweck ist laut der Präambel die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. cybercrimes), und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art ([SEV Nr. 189](#)), am 28. Januar 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.**

Inkrafttreten: 1. März 2006.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen (SEV Nr. 185) stellt hierfür gemeinsame Grundsätze auf. Durch dieses Protokoll wird die Reichweite des Übereinkommens zur Datennetzkriminalität – einschließlich seiner umfangreichen Vorschriften, Verfahrensregeln und Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit – auf Delikte rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda ausgedehnt. Abgesehen von einer Vereinheitlichung der strafrechtlichen Einstufung solcher Handlungen oder Äußerungen will das Protokoll somit die Vertragsparteien besser in die Lage versetzen, die diesbezüglich im Übereinkommen vorgesehenen Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit zu nutzen.

\* \* \*

**Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus ([SEV Nr. 190](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.**

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Die wesentlichen Inhalte des Änderungsprotokolls sind die folgenden:

- Die Liste von Vergehen, die nicht als „politisch“ angesehen werden dürfen, wurde beträchtlich erweitert, um alle Delikte zu erfassen, die in den einschlägigen Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgezählt sind.
- Ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren wurde eingeführt, um einerseits in Zukunft neue Tatbestände in die Liste aufnehmen zu können.
- Das Übereinkommen steht den Staaten, die beim Europarat Beobachterstatus haben, zum Beitritt offen. Von Fall zu Fall kann das Ministerkomitee auch andere Staaten zum Beitritt auffordern..

Obwohl das Übereinkommen nicht unmittelbar allgemeinen Auslieferungsfragen regelt, wurde die klassische Diskriminierungsklausel erweitert. Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Auslieferung dann verweigert werden kann, wenn der Täter Gefahr läuft, in dem betreffenden Land zum Tode verurteilt, gefoltert oder ohne die Möglichkeit bedingten Straferlasses zu lebenslanger Haft verurteilt zu werden.

Das Protokoll sieht mithin ein Überprüfungsverfahren ("COSTER") vor, das darüber wacht, dass das neue Vorbehaltsverfahren sowie sonstige sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Dieses Verfahren erfolgt zusätzlich zur klassischen und allgemeineren Zuständigkeit des Ausschusses über Verbrechensbekämpfung (European Committee on Crime Problems, CDPC), der europäische Übereinkommen im Strafrecht überwacht.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption ([SEV Nr. 191](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.**

Inkrafttreten: 1. Februar 2005.

Dieses Protokoll erstreckt die Reichweite des Übereinkommens (SEV Nr. 173) auf Schiedsrichter in handelsrechtlichen, bürgerlich-rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten sowie auf Geschworene und ergänzt damit die Bestimmungen des Übereinkommens, das die Gerichtsbehörden vor Korruption schützen will. Vertragsstaaten des Protokolls müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auch die aktive und passive Bestechung von in- und ausländischen Schiedsrichtern und Geschworenen unter Strafe zu stellen.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus** ([SEV Nr. 196](#)), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2007.

Um bereits bestehende internationale Texte bezüglich des ‚Kampfs gegen den Terrorismus‘ wirksamer zu machen, hat der Europarat bereits diese Konvention angenommen. Damit sollen die Bemühungen der Mitgliedsstaaten in der Terrorismusprävention gestärkt werden. Zwei Wege werden aufgezeigt, wie dieses Ziel erreicht werden kann:

- Unter Strafe Stellung bestimmter Handlungen, die zum Begehen von terroristischen Angriffen führen können, wie öffentliche Provokation, Rekrutierung und Ausbildung
- Verstärkte Zusammenarbeit in der Prävention, und zwar durch nationale Präventionspolitik wie auch internationale Prävention (Änderung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich von Auslieferungen und der Rechtshilfe in Strafsachen sowie zusätzliche Mittel).

Die Konvention enthält eine Bestimmung zum Schutz und zur Entschädigung von Opfern des Terrorismus. Um die effektive Umsetzung und das Follow-up sicherzustellen, ist ein Konsultierungsprozess vorgesehen.

\* \* \*

**Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** ([SEV Nr. 197](#)), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2008.

Die Konvention ist ein umfassendes Instrument, welches auf den Schutz von Opfern des Menschenhandels und die Sicherung ihrer Rechte abzielt.

Die Konvention ist auf alle Formen von Menschenhandel anwendbar, ob innerstaatlich oder grenzübergreifend, ob in Verbindung mit organisiertem Verbrechen oder nicht. Sie bezieht sich auf Frauen, Männer und Kinder gleichermaßen, unabhängig von der Art des Delikts: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit- oder dienste etc.

Die Konvention garantiert die Überwachung der Einhaltung seitens der Mitgliedsstaaten mittels eines unabhängigen Monitoring - Mechanismus ("GRETA").

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus** ([SEV Nr. 198](#)), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2008.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Terrorismus nicht nur durch Geldwäsche aus kriminellen Handlungen finanziert, sondern auch durch legitime Aktivitäten, hat der Europarat beschlossen, sein Übereinkommen von 1990 zu aktualisieren und zu erweitern.

Diese neue Übereinkommen ist der erste internationale Vertrag, der sowohl die Prävention als auch die Kontrolle der Geldwäsche sowie die Finanzierung des Terrorismus abdeckt. Der schnelle Zugang zu Finanzdaten oder Informationen über Vermögenswerte krimineller Organisationen, Terrorgruppen eingeschlossen, so der Text, sei der Schlüssel zu erfolgreichen präventiven und repressiven Maßnahmen und schließlich der beste Weg, sie zu stoppen.

Das Übereinkommen hält einen Mechanismus, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Vertragspartner sicherzustellen.

\* \* \*

**Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen** ([SEV Nr. 209](#)), am 10. November 2010 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2012.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen zu vereinfachen und zu beschleunigen das Auslieferungsverfahren, wenn die Person ihre Zustimmung zu einer Auslieferung beantragt.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen** ([SEV Nr. 211](#)), am 28. Oktober 2011 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2016.

Das Übereinkommen ist das erste internationale Rechtsinstrument in diesem Bereich, das von den Vertragsstaaten erfordert, folgende Handlungen als Straftaten zu betrachten:

- Herstellung von Arzneimittelfälschungen;
- Lieferung oder Angebot zur Lieferung von oder illegaler Handel mit gefälschten medizinischen Produkten;
- Fälschung von Dokumenten;
- Herstellung und Lieferung medizinischer Produkte ohne Zulassung und Vermarktung von Arzneimitteln unter Nichteinhaltung der Industriestandards (oder sogenannte „ähnliche Straftaten“).

Das Übereinkommen bietet einen Rahmen für nationale und internationale Zusammenarbeit unter Einbeziehung verschiedener Verwaltungsbereiche. Außerdem ermöglicht sie Absprache auf nationaler Ebene, Präventivmaßnahmen, die sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an den Privatsektor richten, und Schutz von Opfern und Zeugen.

\* \* \*

**Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen** ([SEV Nr. 212](#)), am 20. September 2012 in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2014.

Das Vierte Protokoll ändert und ergänzt die Bestimmungen des Übereinkommens, um sie an die modernen Bedürfnisse anzupassen. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere Fragen wie Zeitablauf, Anträge und verlangte Belege, den Grundsatz der Spezialität, Transit, Wiederauslieferung an einen Drittstaat und Kommunikationskanäle und –mittel.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben** ([SEV Nr. 215](#)), am 18. September 2014 in Magglingen zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2019.

Ziel der Konvention ist die Verhütung, Ermittlung, Bestrafung und Ahndung von Spielmanipulationen sowie die Verbesserung des Informationsaustauschs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit den Sportverbänden und Sportwettanbietern. Die Konvention fordert die Regierungen dazu auf, entsprechende Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberische, zu verabschieden, insbesondere zur:

- Verhütung von Interessenskonflikten bei Sportwettanbietern und Sportverbänden;
- Unterstützung der Regulierungsbehörden für Sportwetten bei der Betrugsbekämpfung, falls erforderlich durch Begrenzung des Angebots an Sportwetten oder eine Annahmesperre für Wetten;
- Bekämpfung von illegalen Sportwetten, auch durch Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu den entsprechenden Anbietern und Blockierung von Finanztransaktionen zwischen ihnen und ihren Kunden.

Sportverbände und Wettkampfveranstalter sollten zudem strengere Regeln zur Bekämpfung von Korruption, Strafmaßnahmen und angemessene Disziplinar- und Abschreckungsmaßnahmen bei Verstößen sowie Redlichkeitsprinzipien verabschieden und umsetzen. Die Konvention sieht auch Schutzmaßnahmen für Informanten und Zeugen vor.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen** ([SEV Nr. 216](#)), am 25. März 2015 in Santiago de Compostella zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2018.

Die Konvention fordert die Regierungen auf, die illegale Entnahme menschlicher Organe aus lebenden oder toten Spendern mit Strafe zu bewehren:

- falls die Entnahme ohne die freiwillige, bewusste und eindeutige Einwilligung des Spenders erfolgt oder, im Falle eines toten Spenders, die Entnahme gemäß innerstaatlichem Recht nicht zulässig ist;
- falls ein lebender Spender oder ein Dritter im Austausch für ein entnommenes Organ einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält;
- falls ein Dritter im Austausch für ein Organ, das einem toten Spender entnommen wurde, einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält.

Die Konvention sieht überdies den Schutz und die Entschädigung von Opfern sowie Präventionsmaßnahmen vor, um einen transparenten und gleichberechtigten Zugang zu Transplantationen zu gewährleisten.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus** ([SEV Nr. 217](#)), am 22. Oktober 2015 in Riga zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2017.

Das Protokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) stellt eine Reihe von Handlungen unter Strafe, darunter die Beteiligung an einer zum Zwecke des Terrorismus gebildeten Gruppe oder Vereinigung, die Absolvierung einer terroristischen Ausbildung, die Reise ins Ausland zu terroristischen Zwecken und die Finanzierung oder Organisation derartiger Reisen. Durch das Protokoll wird außerdem ein Netzwerk von rund um die Uhr besetzten Kontaktstellen geschaffen, die einen schnellen Informationsaustausch ermöglichen.

\* \* \*

**Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über verstärkte Zusammenarbeit und Offenlegung elektronischer Beweismittel** ([SEV Nr. 224](#)), am 12. Mai 2022 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5 Ratifikationen.

Angesichts des Anstiegs von Computerkriminalität und der zunehmenden Komplexität der Sicherung elektronischer Beweismittel, die im Ausland, an mehreren, wechselnden oder unbekanntem Orten gespeichert sein können, sind die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden durch geografische Grenzen eingeschränkt. Darum ist nur ein sehr kleiner Teil der Fälle von Computerkriminalität, die den Behörden gemeldet werden, Gegenstand von Gerichtsentscheidungen.

Als Reaktion darauf sieht das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) die rechtliche Grundlage für die Weitergabe von Angaben zur Registrierung von Domain-Namen und für die direkte Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern im Hinblick auf Bestandsdaten, wirksame Möglichkeiten für den Erhalt von Bestands- und Verkehrsdaten, die unmittelbare Zusammenarbeit in Notfällen, ein Instrumentarium für die gegenseitige Amtshilfe sowie Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vor.